

Sanierungskonzept für die Mecklenburgisches Staatstheater Schwerin gGmbH **Vorlage: DS Nr. 01123/2012**

Hier:

Fragenkatalog aus dem Protokoll der 75. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Hauptausschusses -Sondersitzung- am 12.03.2012-

1.) Herr Böttger bittet um eine Aussage, was passiert, wenn die Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 26.03.2012 dem Sanierungskonzept nicht zustimmt.

Eine Alternative wäre die Planinsolvenz, aber auch dafür muss ein umsetzbares Konzept zur Ausfinanzierung des Finanzdefizits vorliegen. Da das MST über keine finanziellen Reserven verfügt, wird eine Verzögerung der Entscheidungen weitere auflaufende Defizite hervorbringen.

Kündigungsschutzrechtlich sind Maßnahmen (insbesondere Kündigungen) nur dann (sozial) gerechtfertigt, wenn sie durch dringende betriebliche Erfordernisse bedingt sind (Vorliegen außer- oder innerbetrieblicher Gründe). Auch wenn es bei einer GmbH (eigentlich) insoweit im Hinblick auf eine entsprechend der Sanierungsoptionen zu treffende unternehmerische Entscheidung lediglich eines wirksamen Gesellschafterbeschlusses (bzw. AR- Beschlusses) bedarf, so ist zu beachten, dass die Gerichte diese sog. unternehmerische Entscheidung einer Missbrauchskontrolle unterziehen und es deshalb wegen des Arguments „knapper Kassen“ bzw. „Rückzug/Leistungsunfähigkeit der Geldgeber und öffentlichen Hand“ äußerst ratsam ist, dies vorher durch einen (politischen) Beschluss der Stadtvertretung zu dokumentieren. Diese Vorgehensweise hatte sich auch in der Vergangenheit (Verkleinerungsbeschluss Orchester 2000) als rechtssicher erwiesen und ist daher aus arbeitsrechtlicher Sicht vor dem Gesellschafterbeschluss der GmbH als Grundlage für die rechtzeitige bzw. rechtssichere Umsetzung der Maßnahmen (z.B. Auch wegen der Sozialauswahlproblematik) daher möglichst zeitnah zu empfehlen.

Siehe auch unter Antworten zu 2 b) und e)

Eine Entscheidung der Stadtvertretung zum Sanierungskonzept, die eine (politische) Voraussetzung für die Entscheidung der Gesellschafterversammlung ist, nach dem 26.03.2012 ist sehr riskant. Wenn eine Entscheidung bis zum 26.04.2012 fällt, wären die Beendigungskündigungen zum 31.07.2013 wohl gerade noch zeitlich zu realisieren. Dabei muss aber allen Beteiligten klar sein, dass ansonsten die Fehlerwahrscheinlichkeit bei der Durchführung der Beendigungsverfahren immer weiter steigt. Hinzu kommt die Zustellungsproblematik. Das Musiktheater hat ab 23.07.2012 Urlaub, Ballett und Schauspiel gehen entsprechend vorher in den Urlaub.

2.) Herr Horn bittet um Mitteilung zu folgenden Fragen:

a) Welche Alternativen gibt es zum Sanierungskonzept?

Siehe Antwort zu Ziffer 1.

b) Welche Folgen es hätte, wenn die Stadtvertretung das Sanierungskonzept nicht beschließt oder ablehnt?

Als Alternative bliebe eine Unternehmenssanierung im Rahmen eines möglichen Insolvenzverfahrens. Inwieweit die Angebotssicherung des Theaterbetriebes dann aufrecht erhalten werden kann, wird dann gerichtlich entschieden. Siehe auch unter e).

c) Welche Auswirkungen hat das Verfassungsgerichtsurteil zur Rückzahlung der Umlandumlage von 1.4 Mill. € auf die Umsetzung des Beschlusses der Stadtvertretung vom 13.02.2012 (DS: 01098/2012) und den Wirtschaftsplan 2012/2013?

Das Defizit des Haushalts der Landeshauptstadt Schwerin wird sich um den genannten Betrag erhöhen.

d) Wie hoch wäre die Kosteneinsparung bei Schließung des E-Werkes und des Werk 3?

Bei Schließung des E-Werkes könnten im Sachkostenbereich ca. 120 T€ eingespart werden. Alle anderen Einsparpotentiale betreffen den Personalkostenbereich. Mit Schließung des E-Werkes haben die Sparten FRB, Ballett, Puppenbühne und zum Teil das Schauspiel keinen adäquaten Auftrittsort mehr. In der Folge wäre neben der beabsichtigten Schließung der PP und der FRB auch das Ballett zu schließen und das Schauspiel nur noch bedingt und eingeschränkt arbeitsfähig. Für das Ballett als Sparte wäre nur eine Inszenierung pro Jahr im Großen Haus nicht sinnvoll. Die Reduzierung auf drei Premieren im Großen Haus bedeutet eine perspektivische Spartenschließung Schauspiel. Der Verlust von Kreativität und der Möglichkeit der Personalentwicklung wird in kurzer Zeit zu einem künstlerischen Absturz führen. Ein festes Schrumpf-Ensemble ist dann in wenigen Jahren leicht durch eine externe Bespielung zu ersetzen. Der Weggang der Darsteller wäre durch dauerhafte Abfindungszahlungen wegen Verletzung des Rechts auf zwei Ansehrollen pro Spielzeit flankiert.

Erläuterungen:

1. Schauspieler haben ein Recht auf zwei Ansehrollen pro Spielzeit. Dies ist mit Abfindungsansprüchen verbunden, wenn sie dies in der letzten Spielzeit, bevor sie ein Haus verlassen müssen, nicht bekommen. Ansehrollen müssen Hauptrollen sein. Musical, Weihnachtsmärchen, Liederabend können dafür regelmäßig nicht angerechnet werden. (5 Schauspieler streichen heißt 10 Ansehrollen. Wenn zehn gestrichen werden, braucht man 20 Hauptrollen oder es werden Abfindungen gezahlt bei sinkenden Einnahmen).

2. Nach Schließung E-Werk bleiben drei „richtige“ Schauspielproduktionen auf der großen Bühne. Bei im Schnitt 2 Hauptrollen bleiben rund 6 Hauptrollen pro Spielzeit, die dann auf zwei oder drei Darsteller verteilt werden müssen. Für die anderen ist ein Engagement eine künstlerische Sackgasse. D.h., dass anfangs zwei bis drei qualitativ gute Schauspieler beschäftigt werden können, während das Restensemble bröckelt. Wenn das Restensemble qualitativ „im Keller“ ist, werden auch die anderen deshalb das Haus verlassen.

3. „Biberpelz“, eine der zehn erfolgreichsten Produktionen in Deutschland, Österreich, Schweiz in der letzten Spielzeit kam aus dem E-Werk. Wenn man die Innovationsabteilung schließt, nur die Aboabteilung großes Haus behält, wird die Kreativität verkümmern. Gemessen an dem derzeitigen Personalbestand sind dann Kündigungen von ca. 45 Beschäftigten (Sparten + Servicepersonal) unumgänglich. Die exakten finanziellen Auswirkungen müssten dann analog dem vorliegenden Sanierungskonzept ermittelt werden und benötigen einen entsprechenden Zeitrahmen.

Bei der Schließung des Werk 3 kann bei Betrachtung der Erlös- und Kostenfaktoren von einem Einspareffekt von lediglich ca. 10 T€ ausgegangen werden.

e) Wann besteht Handlungsbedarf für eine Planinsolvenz, wenn der Wirtschaftsplan 2013 durch eine finanzielle Deckungslücke nicht beschlossen werden kann?

Spätestens zum Ende des laufenden Jahres wäre abzuklären, wann sich die Insolvenzantragspflicht wegen absehbarer Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung der Gesellschaft verwirklicht, da der Fortbestand der Gesellschaft ab dem Wirtschaftsjahr 2013 dann nicht mehr gesichert wäre. Insofern die Konkursabwendungsspflicht der Stadt dann greift, würden

zusätzliche momentan noch nicht bezifferbare Kosten auf die Hauptgesellschafterin zukommen (siehe Irmner- Gutachten).

3.) Frau Pelzer bittet um Prüfung, ob einzelne Spartenschließungen bzw. eine temporäre Aussetzung einer Sparte erhebliche Einsparungen möglich machen würden.

Im Sanierungskonzept haben Spartenschließungen (FRB, PP) Berücksichtigung gefunden. Darüber hinaus gab es die Ausrichtung, dass Mecklenburgische Staatstheater als Mehrspartentheater, zwar mit einer qualitativen und quantitativen Absenkung, zu erhalten. Sollte es politisch andere Zielvorgaben geben, sind die entsprechend dem IDW- Standard neu zu berechnen. Temporäre Lösungen sind nicht umsetzbar.

4.) Herr Schmitz bittet um Prüfung aller anderen Einsparmöglichkeiten, auch die Herabstufung von einem A-Orchester/Chor auf B-Orchester/Chor.

a) Folgende Einsparungen im Sachkostenbereich haben im Sanierungsplan/ Wirtschaftsplan 2012 Berücksichtigung gefunden:

- Kündigung Lager Lankow ab 2013
- Keine SFS ab 2014

Maßnahmen 2012 - Berücksichtigung im Wirtschaftsplan:

- Kürzung Inszenierungskosten + WB 54 T€ 2012
- Instandhaltung/Renovierung 90 T€
- Reisekosten MA 10 T€
- Wartungskosten + Reparatur Musikinstrumente 17 T€
- Dienstleistungen 30 T€
- Honorare 300 T€

Die in 2012 eingeleiteten Einsparungen sind für 2013 fortgeschrieben

b) Herabstufung Orchester von A nach B:

Hier ist zu beachten, dass auch dann, wenn ein Orchester nicht mehr die Voraussetzungen für die Eingruppierung in die hier höhere Vergütungsgruppe A wegen der Verminderung der Planstellen erfüllt, nur durch einen gesonderten Tarifvertrag einer Änderung herbeigeführt werden kann (vgl. ausdrücklich § 17 Absatz 6 TVK). Wie auch die Erfahrungen in Schwerin in der Vergangenheit belegen, hat sich die Deutsche Orchestervereinigung als potentielle vertragsschließende Gewerkschaft einer solchen weniger einschneidenden Maßnahme immer bundesweit verschlossen und stattdessen – um den Status zu wahren – eher betriebsbedingte Kündigungen in Kauf genommen.

5.) Herr Strauß bittet um eine Auskunft welche Kosten für die Erarbeitung des Sanierungskonzeptes entstanden sind.

Die Erarbeitung des vorliegenden Sanierungskonzeptes hat 22.000 € zzgl. Ust. gekostet.